

Hinweise zur Erteilung einer Bestätigung über die Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 des Aktiengesetzes (AktG)

Nach § 129 Abs. 5 AktG kann der Abstimmende von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen.

Die im Aktienregister als Aktionäre Eingetragenen können **bis zum 9. August 2021, 24:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit – MESZ)** die entsprechende Bestätigung über den passwortgeschützten Online-Service unter der Internetadresse <https://www.scout24.com/investor-relations/hauptversammlung> aufrufen, herunterladen und/oder ausdrucken. Dazu können dieselben Zugangsdaten verwendet werden wie für die Nutzung der übrigen Funktionen des passwortgeschützten Online-Service im Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung am 8. Juli 2021.

Im Übrigen können die Abstimmenden sowie diejenigen, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen erteilt (und nicht widerrufen) haben, **bis zum 9. August 2021, 24:00 Uhr (MESZ)** eine entsprechende Bestätigung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse hv@adeus.de anfordern. Die Bestätigung, ob und wie die Stimme gezählt wurde, wird zeitnah und spätestens 15 Tage nach deren Anforderung oder der Hauptversammlung übermittelt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, sofern die Informationen nicht bereits vorliegen. Die Bestätigung kann dabei insbesondere per E-Mail übermittelt werden.